



VersVG aktuell für die Praxis



Mein Geld! Nein, mein Geld! Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

Verfügungen über Versicherungsforderungen sind praktisch häufig und führen zu einem rechtlich komplexen Dreiecksverhältnis, das zahlreiche Fragen aufwirft. Zum Beispiel:

- Der Versicherungsnehmer will seinen Gebäude-Feuerversicherungsvertrag a) zum Ablauf, b) gem. § 8 Abs. 3 ("Verbraucherkündigung") kündigen. Der Versicherer weist die Kündigung zurück, weil die Zustimmung der X-Bank, zu deren Gunsten eine Hypothek auf der Liegenschaft einverleibt ist, fehlt. Muss der Versicherer die Kündigung akzeptieren? Kann der Versicherer seinerseits ohne Zustimmung der X-Bank kündigen?
- „Eine Abtretung der Versicherungsforderung ist uns gegenüber nur und erst wirksam, wenn sie uns (Versicherer) schriftlich bekannt gemacht wird.“ Ist das ein zulässiges und wirksames Zessionsverbot ...?
- Der Versicherungsnehmer, Vater des minderjährigen, verunfallten und dauernd invaliden Versicherten, verlangt unter Vorlage der Polizze Zahlung in Höhe von 12.000 € vom Versicherer. Darf der Versicherer auszahlen? Braucht er dazu die Zustimmung des Pflsgerichts?
- Kann der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Bezugsberechtigten den Vertrag kündigen?
- Der Versicherungsnehmer stirbt. Anspruch auf die Forderung aus seiner Lebensversicherung erheben: Erstens die X-Bank, weil ihr die Forderung verpfändet worden sei. Zweitens der Sohn des Versicherungsnehmers, der auf sein Bezugsrecht verweist. Drittens die Witwe des Versicherungsnehmers als Erbin. Und viertens eine bis dato unbekannte Dame, die behauptet, der Verstorbene habe ihr "die Polizze geschenkt". An wen soll, darf, muss der Versicherer zahlen?

Seminarziel: Unsicher bei der Beantwortung einer oder mehrerer dieser Fragen?
Ändern Sie das durch Besuch dieses Seminars...! (*Detailprogramm siehe weiter unten*)

Referentin: a.Univ.-Prof. Dr. Eva **PALTEN**, Universität Wien

Seminarinhalt und Teilnahmebedingungen: siehe Rückseite >>

Termin: **Donnerstag, 8. November 2018, 9.00 – 14.00 Uhr**

Ort: **Hilton Plaza**
1010 Wien, Schottenring 11

Teilnahmegebühr: € 365,- für Mitglieder der GVFW
€ 395,- für Nicht-Mitglieder der GVFW

- 20 % Mehrbucherbonus für den 2. und jeden weiteren Teilnehmer aus dem gleichen Unternehmen

Alle Preise sind Nettopreise.

Anmeldeschluss: 17. Oktober 2018

>> ONLINE-ANMELDUNG: www.gvfw.at <<

Die Seminarteilnahme wird im Rahmen des verpflichtenden beruflichen Weiterbildungsprogramms (CPD) für anerkannte Aktuarinnen (AVÖ) im Ausmaß von **4 Punkten** angerechnet.

VersVG *aktuell für die Praxis*



Mein Geld! Nein, mein Geld! Rechte Dritter an der Versicherungsforderung

- **Zession/Abtretung von Versicherungsforderungen:**
 - Wann Formpflicht, wann formfrei?
 - Rolle der Polizza: Namens-, Inhaberpolizza; Beweislast für die Berechtigung
 - Rechtsstellung des VN, Versicherers und Zessionars
 - Kann/darf VN nach Abtretung über Vertrag bzw. Forderung weiter verfügen, z.B. konvertieren, kündigen? Wie sichert sich der Zessionar gegen weitere Verfügungen des VN ab?
 - Zulässige Gestaltung und Wirkung vertraglicher Abtretungsverbote?
 - Polizzenverkauf - Second Hand Polizzen: Was kann, darf, muss der Makler? Deckung durch Makler-Haftpflichtversicherung?
- **Versicherung für fremde Rechnung:**
 - Wann Zahlung an VN, wann an Versicherten?
 - Zahlung an minderjährigen Versicherten?
 - Versicherung für Rechnung von Wohnungseigentümern?
 - Zurechnung bei Obliegenheitsverletzungen, grober Fahrlässigkeit (insb. auch bei Miteigentum und Wohnungseigentum)
 - KaskoV: Mitversicherung des befugten Lenkers durch Regressverzicht
 - Verfügungsrechte VN über Vertrag bei Fremdversicherung (insb. Konvertierung, Kündigung)
- **Bezugsrecht:**
 - Einräumung, Änderungen, Beendigung des Bezugsrechts?
 - "Konkurrenz" mehrerer Bezugsrecht?
 - Konvertierung, Kündigung des Vertrags durch VN bei aufrehtem Bezugsrecht?
 - Bezugsrecht bei Insolvenz des VN?
- **Verpfändung, Sicherungszession:**
 - Form?
 - Gesetzliche Wirkungen Verpfändung, Sicherungszession; Unterschied der Rechtsformen
 - Ergänzung/Änderung der gesetzlichen Vorschriften durch Sperrscheinanforderung Sachversicherung bei Forderungspfandrecht/Sicherungszession
 - Konvertierung, Kündigung des Vertrags durch VN bei Verpfändung/Sicherungszession?
- **Rechte des Hypothekargläubigers in der Gebäudefeuersversicherung (§§ 100ff VersVG):**
 - Anwendungsbereich §§ 100 ff
 - Sperrscheinanforderung Sachversicherung bei Hypothek/Gebäudefeuersversicherung
 - Ersatzpfandrecht; Umfang, Wirkungen
 - Zahlungssperre, Informationspflichten, Unanfechtbarkeit/Einwendungsausschluss
 - Kündigungssperre, Kündigungsbeschränkung: In welchen Fällen? Wirkungen? Mitwirkungspflicht der Bank? Rechtzeitige Sperraufhebung? Heilt mangelnde/verspätete Zurückweisung eine fehlerhafte Kündigung ohne Sperraufhebung?
 - Stellung des Hypothekargläubigers bei Zwangsversteigerung der Liegenschaft?
- **Konkurrenz mehrerer Verfügungen – welcher Gläubiger hat Vorrang?**

TEILNAHME- UND STORNOBEDINGUNGEN:

Die Anmeldung erfolgt im Internet unter www.gfvw.at. Bei Seminaren mit begrenzter Teilnehmerzahl werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Der Veranstalter behält sich vor, aus wichtigen Gründen Seminare zu verschieben sowie Programmänderungen vorzunehmen. Eine schriftliche Stornierung ist bis zum Tag des Anmeldeschlusses kostenfrei. Nach Anmeldeschluss oder bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss aus organisatorischen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden. Eine Ersatzperson kann gerne genannt werden. Die Seminargebühr bei Ganztagsseminaren umfasst die Seminarunterlage, das Mittagessen und Erfrischungen in der Pause. Die Teilnehmer verpflichten sich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich für eigene Zwecke zu nutzen. Die Rechnung gilt als Anmeldebestätigung und ist rechtzeitig vor dem Seminartermin zu bezahlen. **Zahlungen bitte erst nach Rechnungseingang.**